

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.
Erzgebirgskreis

3. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 26.07.2021

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 19.07.2021 mit Beschluss-Nr. 218/2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 3. Dezember 2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter und zwei Stellvertreter gewählt. Sollte aus aktuellem Anlass eine Hauptversammlung nicht durchführbar sein (Pandemie), können die Wahlen gemäß § 17 Abs. 3 SächsBRKG nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses durch Briefwahl durchgeführt werden.

2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a Wahlen der Stadtwehrleitung durch Briefwahl

- (1) Der Stichtag zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Termin der Stimmenaushölung der Briefwahl. Alle Wahlberechtigten werden in einem Wählerverzeichnis erfasst, welches von den Ortswehrleitern auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen ist.
- (2) Nach dem Stichtag neu aufgenommene Mitglieder der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg gemäß § 3 werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
- (3) Alle in dem Wählerverzeichnis erfassten Wahlberechtigten bekommen die Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist in dem Wählerverzeichnis zu dokumentieren.



- (4) Der Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wahlbrief spätestens zu Beginn der Stimmenauszählung vorliegt. Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die Stimmenauszählung findet in einer für alle Wahlberechtigten öffentlichen Auszählung statt. Datum, Zeit und Ort sind in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge anzugeben.
- (6) Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl durchzuführen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Schwarzenberg, den 26.07.2021


R. Gehart
Oberbürgermeister

